

RS UVS Burgenland 1993/10/21 02/01/93114

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 21.10.1993

Beachte

siehe jedoch VwGH vom 02.03.1994, ZI 93/03/0309 **Rechtssatz**

Richtet sich ein Einspruch gegen die Strafverfügung ausdrücklich nur gegen die Strafhöhe, ist die Behörde in erster Instanz gemäß § 49 Abs 2 VStG lediglich befugt, in ihrer weiteren Entscheidung über die Frage der Strafhöhe abzusprechen. Dadurch, daß sie in ihrer Entscheidung über den Einspruch neuerlich - wenn auch unverändert - über den Schulterspruch entscheidet, überschreitet sie ihre gesetzliche

Befugnis und nimmt eine Zuständigkeit in Anspruch, die ihr nicht zukommt. Wird daher gegen ein solches Straferkenntnis eine volle Berufung erhoben, ist das angefochtene Straferkenntnis zu beheben.

Schlagworte

Einspruch gegen die Strafverfügung nur hinsichtlich der Strafhöhe; Teilrechtskraft; Rechtskraft des Schulterspruches, keine Berechtigung zum Eingriff

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at